

Babenstuber antwortet: „Probabile est, secluso scandalo posse Clericos et Religiosos memoratarum Ecclesiarum (quibus concessum est uti alio Breviario quam Romano) privatim recitare horas ex Breviario Romano. Ratio est, tum, quia Pius V. in Bulla cit. ad relinquendum antiqui moris Breviarium et recipiendum Romanum exigens consensum Episcopi et Capituli expresse loquitur de recitatione in choro; adeoque videtur concedere extra chorum absque tali consensu esse licitum uti Romano Breviario; tum deinde, quia recitando officium juxta Romanum Breviarium aliquis se conformat Ecclesiae Romanae, quae est omnium Ecclesiarum mater eique hanc talem conformatiōnem non displicere merito praesumitur. Et haec sententia vel maxime potest procedere tum de Clericis et Monachis, quamdiu in Academia quadam versantur, in quo usus Romani Breviarii viget, tum de illis Clericis, qui nulli Ecclesiae serviunt, utpote ad titulum patrimonii ordinati.“ (Ubi supra n. 85.) Dass nach dieser Lehre einige an der Universität zu Löwen studierende junge Ordens- und Weltpriester sich richteten, habe ich selbst gesehen, bin jedoch fest überzeugt, dass ihre Obern ihnen dieses hätten untersagen können, und dass sie nachher diesem Verbote sich hätten fügen müssen. In diesem Sinne sagt d'el Vecchio in einer Note zu Scavini: In Ecclesiis, quae proprium et speciale Breviarium habent et Missale legitime, utpote 200 annis ante Bullam Pianam, potest Episcopus prohibere etiam privatim usum Breviarii et Missalis Romani suis Ecclesiasticis, cui obtemperandum ex S. R. C. 22 maji 1841. Item probant Castropalaus et Bonacina auctoritate d. Caroli, qui id egit in Provinciali II. pro iis, qui Ambrosiano utuntur ritu.“ (Scavini, theor. moral, Mediolani 1874, lib. 2. n. 197.)

Chrenbreitstein.

Rector Bernard Deppe.

XVIII. (Betteln und Sammeln.) Vom praktischen Interesse ist die Interpretation des Wortes „Betteln“ in dem Gesetze der Uebertragung der Bettelei vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, zu welcher der oberste Gerichts- als Cassationshof Anlass fand, in seiner Plenarentscheidung vom 24. Mai 1891, Z. 4872, gelegentlich einer vom Generalprocurator erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Folgendes der Thatbestand: Ein Pfarrer hatte von der Landesregierung die Bewilligung erwirkt, Gaben zur Herstellung seiner Filial- und Wallfahrtskirche zu sammeln. Zur Erreichung dieses Zweckes, sandte er zwei Männer aus, denen er eine Legitimation, auf welcher jedoch das Wijum der Bezirkshauptmannschaft fehlte, übergab. Da jedoch die in der Legitimation genannten zwei Männer nicht identisch waren mit jenen, welchen die Legitimation der Pfarrer übergab, so fügte der Pfarrer oberhalb seiner Unterschrift eine von seiner Hand herrührende Nachtragsclausel ein, in welcher

die Ermächtigung zur Uebernahme von Spenden für die Kirchenherstellung auch auf diese beiden Männer ausgesprochen wurde. Diese beiden Männer wurden jedoch von der Gendarmerie verhaftet, dem Bezirksgerichte eingeliefert und daselbst mit Verufung auf § 2, 3. 1, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, der Uebertretung der Bettelei schuldig erkannt und zu je drei Tagen strengen, mit einem Fasttage verbundenen Arrestes verurtheilt. Der oberste Gerichtshof als Cassationshof hob nun, wie bemerkt, dieses Urtheil auf, indem er erklärte: Schon sprachgebräuchlich bedeutet „Betteln“ eine Bitte um Almosen, d. i. um Gaben für den persönlichen Unterhalt. Das Sammeln von Gaben zu einem öffentlichen Zwecke (so im vorliegenden Falle zu einer „Kirchenherstellung“) fällt daher an sich schon nicht unter den Begriff des „Bettelns“, sondern, wenn ohne behördliche Bewilligung unternommen, unter jenen des unbefugten Sammelns.

Szweików (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XIX. (Gaudium cum pace.) In den Vorbereitungsgebeten vor der Darbringung des heiligen Messopfers heißt es am Schlusse: „Gaudium cum pace, emendationem vitae, spatium verae poenitentiae, gratiam et consolationem sancti Spiritus, perseverantiam in bonis operibus, cor contritum et humiliatum atque felicem vitae meae consummationem tribuat mihi omnipotens et misericors Dominus. Amen.“ Die heilige Kirche lehrt hier die Priester beten um sieben Güter. An erster Stelle steht die große Bitte: „gaudium cum pace“. Die Bedeutung derselben soll in den folgenden Zeilen kurz erklärt werden.

Als Frucht des heiligen Geistes nennt der Weltapostel im Galaterbriefe (5, 22) zunächst: „Liebe und Freude“. Die Liebe zu Gott, mit welcher die Nächstenliebe naturgemäß unzertrennlich verbunden ist, steht an der Spitze, weil sie die Wurzel und die Form aller Tugenden ist (1. Kor. 13). Aus der Liebe zu Gott entspringt die Freude in Gott, das Frohlocken und der innere Jubel der Seele über die Gröze des christlichen Heiles.

Das Reich Gottes ist „Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste“ (Römerbrief 14, 17). Darum mahnt der heilige Paulus: „Freuet euch allezeit im Herrn; abermals sage ich euch: Freuet euch!“ (Philipperbrief 4, 4). Der Heiland spricht jene selig, die weinen und Leid tragen; der Apostel will, dass man sich freue. Diese Freude und jene Traurigkeit vertragen sich wohl zusammen; denn, wenn die Heiligen über sich oder die Welt trauerten, belebte sich zugleich die frohe Hoffnung, in Gottes Gnade zu sein. Es gibt eine Traurigkeit, die aus Gott ist (2. Kor. 7, 10), und die der Heiland selig preist. Das ist der Schmerz über die Sünde, verbunden mit der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit; diese Trauer ist gerecht und lobenswert. Eine andere ist die Traurigkeit dieser Welt; sie ist ein ungeordneter Schmerz über den Verlust eines